

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/9676, 15/10432

Gesetz über die Errichtung der staatlichen Hochschule für Musik Nürnberg

Art. 1 Errichtung

(1) Der Freistaat Bayern errichtet eine Hochschule für Musik in Nürnberg durch Überführung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg in staatliche Trägerschaft.

(2) Die Hochschule ist eine staatliche Hochschule im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und führt den Namen Hochschule für Musik Nürnberg.

(3) ¹Die Übernahme des Personals erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), und § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Die Übernahme des Personals sowie die räumliche und sachliche Erstausrüstung der Hochschule für Musik Nürnberg erfolgen nach Maßgabe der Übereinkunft zwischen dem Freistaat Bayern, dem mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg, der Stadt Augsburg und der Stadt Nürnberg.

Art. 2 Organisation

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist ermächtigt, bis zur Einrichtung oder Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zu bildenden Organe und Organisationseinheiten durch Rechtsverordnung vorläufige Regelungen zu treffen über

1. die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben einer vorläufigen Hochschulleitung,

2. die Wahrnehmung der Aufgaben des Senats, des Hochschulrats, der erweiterten Hochschulleitung, der Studierendenvertretung sowie der Frauenbeauftragten,

3. den Erlass einer Übergangsgrundordnung sowie die Weitergeltung der Studienbeitragsatzung und der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg.

(2) Bis zur Einrichtung oder Bestellung der Organe auf Grund der Rechtsverordnung nach Abs. 1 handelt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Hochschule; es kann diese Befugnisse delegieren.

(3) Die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz notwendigen Organe und Organisationseinheiten sind unverzüglich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

(4) Die Personalvertretung wird bis zum nächsten regulären Wahltermin vom bestehenden Personalrat wahrgenommen.

Art. 3 Studierende und Gaststudierende

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg immatrikulierten Studierenden und Gaststudierenden werden Studierende und Gaststudierende der Hochschule für Musik Nürnberg.

Art. 4 Fiktion der Hochschulzugangsberechtigung

Soweit Studierende zum Zweck der Fortführung von Studiengängen der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg am Zentrum für Musik und Musikpädagogik der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2008/2009 an der Universität Augsburg immatrikuliert werden, gelten sie als hochschulzugangsberechtigt.

Art. 5 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), werden nach den Worten „die Hochschule für Musik und Theater München,“ die Worte „die Hochschule für Musik Nürnberg,“ eingefügt.

Art. 6 Haushaltsrechtlicher Vollzug

¹Die Ausgaben der Hochschule für Musik Nürnberg sind ab 1. Januar 2008 bis zur Verkündung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 bei den Haushaltsstellen des Kap. 15 59 gegen Deckung aus Kap. 15 05 Tit. 686 10 und 689 02 nachzuweisen. ²Nach Verkündung des Nachtragshaushalts-

gesetzes 2008 ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden; die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach den im Nachtragshaushalt 2008 veranschlagten Ansätzen und Haushaltsvermerken.³Die nach Satz 1 vorläufig gebuchten Ausgaben sind den zutreffenden Haushaltsstellen zuzuordnen und gegebenenfalls umzubuchen.

Art. 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident